

ILE-Zusammenschluss „Interkommunale Allianz Fränkischer Süden“; 2. Aufruf zur Einreichung von Förderanfragen für Kleinprojekte

Auf Grundlage des Bescheids des Amts für Ländliche Entwicklung Unterfranken vom 07.02.2020 und den Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) steht dem ILE-Zusammenschluss „Interkommunale Allianz Fränkischer Süden“ für das Jahr 2020 ein Regionalbudget in Höhe von 100.000 EUR zur Verfügung. Die Förderung erfolgt nach den Bestimmungen der Maßnahme 10.0 Regionalbudget im Förderbereich 1 „Integrierte Ländliche Entwicklung“ (ILE) des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in der jeweils geltenden Fassung.

Der ILE-Zusammenschluss „Interkommunale Allianz Fränkischer Süden“ ruft zur **Einreichung von Förderanfragen** für Kleinprojekte im Rahmen des Regionalbudgets auf.

Bitte beachten Sie, dass Anträge aus Ochsenfurt leider nicht entgegengenommen werden können, da diese ausschließlich bei der „Interkommunalen Allianz MainDreieck“ gestellt werden konnten. Im „MainDreieck“ wird es keine zweite Förderrunde geben.

Dieser Aufruf umfasst ausschließlich **Anfragen auf Förderung von Kleinprojekten**, die unter Berücksichtigung

- der Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen,
- der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung,
- der Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,
- der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
- der demografischen Entwicklung sowie
- der Digitalisierung

den Zweck verfolgen, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln.

Kleinprojekte sind Projekte, deren **förderfähige Gesamtausgaben 20.000 EUR nicht übersteigen**. Hierbei handelt es sich um Nettoausgaben. Zu beachten ist, dass alle den Zweck der Förderung erfüllenden förderfähigen Nettoausgaben eines Projekts diese Höchstgrenze nicht überschreiten dürfen. Andernfalls kann ein Vorhaben nicht mehr als Kleinprojekt gewertet werden. In einem Aufruf kann pro Projekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist nicht zulässig.

Voraussetzungen: Gefördert werden nur Kleinprojekte **in Ortschaften mit bis zu 10.000 Einwohnern (Erstwohnsitze)**, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Der Abschluss eines der Ausführung zugrunde liegenden Liefer- und Leistungsvertrages ist dabei grundsätzlich als Beginn zu werten. Bei Vorhaben zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten sind die Bestimmungen der EU-Verordnung Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 (De-minimis-Beihilfe Gewerbe) zu beachten.

Fördergegenstand: Förderfähig sind beispielsweise Kleinprojekte zur

- a) Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements,
- b) Begleitung von Veränderungsprozessen auf örtlicher Ebene,
- c) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung,
- e) Umsetzung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen,
- f) Sicherung und Verbesserung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.

Das Kleinprojekt muss so rechtzeitig umgesetzt werden, dass der Durchführungsnachweis **bis spätestens 01.10.2020** bei der Verwaltungsgemeinschaft Giebelstadt vorgelegt werden kann.

Zuwendungs- und Antragsberechtigte:

- a) Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
- b) natürliche Personen und Personengesellschaften.

Art und Umfang der Förderung: Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Die tatsächlich entstandenen Nettoausgaben (Bruttoausgaben abzüglich Umsatzsteuer, Skonti, Boni und Rabatte) werden mit bis zu 80 % bezuschusst, maximal jedoch mit 10.000 EUR und unter Berücksichtigung der im privatrechtlichen Vertrag (siehe unten) festgelegten maximalen Zuwendung. Kleinprojekte mit einem Zuwendungsbedarf unter 500 EUR werden nicht gefördert.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit dies dort nicht ausgeschlossen ist. Eine zusätzliche Förderung über die FinR-LE oder die Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug der Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms (DorfR) ist nicht erlaubt.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendung ist nicht auf Dritte übertragbar.

Antrags- und Auswahlverfahren: Mit dem Regionalbudget können Kleinprojekte durchgeführt werden, die der Umsetzung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts dienen und im Gebiet des ILE-Zusammenschlusses liegen. Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt durch ein Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern regionaler Akteure zusammensetzt.

Kriterien zur Projektauswahl:

Kriterium	Bewertungsinhalt	Punkte
1 Grundsätze der „Ländlichen Entwicklung“		
1.1 ländlich	unterstützt eine engagiert und aktiv eigenverantwortliche ländliche Entwicklung	0 bis 2 Punkte
1.2 langfristig und nachhaltig	mittel- und langfristige Perspektiven stehen im Mittelpunkt Entwicklungsimpulse werden ausgelöst	0 bis 2 Punkte
2 Beitrag zur Unterstützung des Regionsprofils (Stärkung der regionalen Identität)		
2.1 realistisch	<ul style="list-style-type: none"> • inhaltlich • finanzierbar 	0 bis 2 Punkte
2.2 authentisch	passt zur Region	0 bis 2 Punkte
2.3 notwendig	Voranbringen und Weiterentwicklung der Region stehen im Vordergrund	0 bis 2 Punkte
3 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit		
3.1 Außenwirkung I	trägt zu einer besseren Wahrnehmung der Allianz in der Öffentlichkeit (intern/extern) bei	0 bis 2 Punkte
3.2 Außenwirkung II	spricht unterschiedliche Zielgruppen an	0 bis 2 Punkte

Alle eingereichten Projektanträge werden auf Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und anhand der genannten Auswahlkriterien bewertet. Aus der Bewertung aller Projekte entsteht die Reihenfolge der zu unterstützenden Projekte im Rahmen des zur Verfügung stehenden Regionalbudgets.

Nach einer positiven Auswahlentscheidung wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen dem ILE-Zusammenschluss „Interkommunale Allianz Fränkischer Süden“ und dem Träger des ausgewählten Kleinprojekts geschlossen, in dem die Umsetzungsmodalitäten geregelt werden.

Termine|

- Der **Antrag auf Förderung** kann **bis spätestens 24.06.2020 (Posteingangsstempel zählt)**, bei der Verwaltungsgemeinschaft Giebelstadt | Marktplatz 3 | 97232 Giebelstadt eingereicht werden.
- **Das Projekt muss bis spätestens 01.10.2020 durchgeführt und vollständig abgerechnet sein.** Der Durchführungsbeleg muss der verantwortlichen Stelle (VG Giebelstadt) ebenfalls bis zum 01.10.2020 vorgelegt werden.

Das erforderliche **Antragsformular und das Merkblatt mit ergänzenden Hinweisen** stehen im Internet-Förderwegweiser des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser (Link: Ländliche Entwicklung -> Regionalbudget) zur Verfügung.


Anfragen auf Förderung sind an folgende Adresse zu richten (verantwortliche Stelle des ILE-Zusammenschlusses):

Verwaltungsgemeinschaft Giebelstadt
Marktplatz 3
97232 Giebelstadt

Als Ansprechpartnerin steht zur Verfügung:

Frau Kira Schmitz
Allianzmanagerin „Interkommunale Allianz Fränkischer Süden“
Tel.: 09334-808-47
eMail: schmitz@fraenkischer-sueden.de

Giebelstadt, 17.06.2020
Ort, Datum



Verantwortliche Stelle

